

§4

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausstattung der Tagesunterkünfte gelten folgende Ausstattungsnormative:

- a) je Aufenthaltsraum
 - Tische mit abwaschbaren Tischdecken (1 Tischplatz je Werk tätigen),
 - 1 Stuhl je Werk tätigen,
 - Tassen einschließlich Untertassen und Teller (1 Ge deck je Werk tätigen),
 - 2 Schränke je Brigade für Arbeitsmittel, Werkzeug und Geschirr,
 - 1 Heißwasserbereiter,
 - 1 Abfalleimer,
 - Übergardinen;
- b) je Umkleideraum
 - 1 verschließbarer Schrank je Werk tätigen zur ge trennten Aufbewahrung von Straßen- und Arbeits kleidung mit Kleiderbügeln,
 - Stühle bzw. Bänke,
 - Übergardinen, die gegen Einsicht schützen,
 - Reinigungsgerät für die Zimmerreinigung;
- c) je Trockenraum
 - Kleiderständer bzw. -haken,
 - Regal für Schuhe,
 - Trockenaggregat.“

§5

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Wohnunterkünften sind Klub- und Sport räume, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen, einzurichten, wenn zur kulturellen und sportlichen Betreuung der Werk tätigen keine Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung vorhanden sind. Die Klubräume sind als Fernseh-, Lese-, Hobby- und Veranstaltungsräume einzurichten und dementsprechend auszustatten mit

- Fernsehgerät,
- Rundfunkgerät,
- Schallplatten- bzw. Kassettengerät,
- Sesseln und Polsterstühlen,
- Tischen mit Tischdecken,
- Bücherschrank,
- Büchern einschließlich Verleihdienst.

Für die Ausstattung der Sporträume (Tischtennis, Billard, Kegeln, Gymnastik, Kraftsport u. ä.) sind in Abstimmung mit den Betriebssportgemeinschaften entsprechende Festlegungen zu treffen.“

§6

(1) Als neuer § 11 wird eingefügt:

„§11

Der für die Ausstattung, Modernisierung bzw. Instandhaltung der Wohn- und Tagesunterkünfte jährlich erforderliche Umfang an Einrichtungsgegenständen ist auf der Grundlage der Ausstattungsnormative entsprechend den planmethodischen Bestimmungen von den Betreibern bei den Bilanzorganen anzumelden, von diesen in die Bilanzen einzuordnen und im Rahmen des Gesamtverbrauchs der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Bedarfsträger abzudecken.“

(2) Der bisherige § 11 wird § 12.

§7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1987

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplexprämienfonds auf ausgewählten Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung vom 22. Dezember 1987

Zur Stimulierung hoher Leistungen der Bau- und Montagekollektive im Komplexwettbewerb zur plangerechten Inbetriebnahme ausgewählter Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die von zentralgeleiteten Kombinat des Industriebaus realisiert werden, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bildung und Verwendung des Komplexprämienfonds auf ausgewählten, jährlich mit dem Volkswirtschaftsplan gesondert festzulegenden Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die von zentralgeleiteten Kombinat des Industriebaus realisiert werden.

(2) Diese Anordnung gilt für die

- volkseigenen Kombinate, volkseigenen Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören,
- den Kombinat und Betrieben übergeordneten staatlichen Organe,
- bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Investitionsvorhaben, für die durch Beschluß des Minister rates andere Zuführungen zum Komplexprämienfonds festgelegt sind.

§ 2

Grundsätze

(1) Zur Förderung hoher Leistungen der Bau- und Montagekollektive bei der plangerechten bzw. vorfristigen Realisierung der für die Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft der DDR bedeutenden Investitionen ist die ökonomische Wirksamkeit des Komplexwettbewerbs auf den Großbaustellen mit zielgerichteter Leitung und Koordinierung der Tätigkeit der Haupt- und Nachauftragnehmer durch den Generalauftragnehmer oder den Investitionsauftraggeber in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen weiter zu erhöhen. Die Maßnahmen zur rechtzeitigen technologischen Vorbereitung und qualifizierten Bauablaufplanung, zur planmäßigen materiell-technischen Sicherstellung sowie zur Versorgung und Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle sind in das Wettbewerbsprogramm aufzunehmen.

(2) Für die gemäß § 1 Abs. 1 festgelegten Investitionsvorhaben ist der Komplexprämienfonds beim Generalauftragnehmer zu bilden. Bei Investitionsvorhaben, für die kein Generalauftragnehmer eingesetzt wurde, ist der Komplexprämienfonds beim Investitionsauftraggeber zu bilden. Die Höhe des Komplexprämienfonds beträgt 400 M pro Jahr und Beschäftigten der ständig auf diesen Investitionsvorhaben eingesetzten Werk tätigen.

(3) Die Verwendung der Mittel des Komplexprämienfonds ist an die Einhaltung bzw. Unterbietung der Montagefreiheits- und Fertigstellungstermine sowie an die Erfüllung der vorgeschriebenen Qualitätsparameter und Kostenvorgaben zu binden.

§3

Bildung des Komplexprämienfonds

(1) Die zuständigen Minister beantragen mit dem Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes die Festlegung von Investitionsvorhaben gemäß § 1 Abs. 1, auf denen ein Komplexprämienfonds nach dieser Anordnung zu bilden ist. Mit dem Antrag ist gleichzeitig je Investitionsvorhaben die Höhe der gemäß Abs. 2 Buchst. d zuzuführenden Mittel vorzuschlagen.